

STEUERRECHT

Aufwendungen für die Anschaffung eines Elektronenrechners (Computers) als Werbungskosten*

Gemeinsame Verfügung der Oberfinanzdirektionen Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat mit Beschluß vom 19. 10. 1970 (BStBl 1971 II S. 17) entschieden, daß Wirtschaftsgüter, die sowohl dem Beruf als auch der privaten Lebensführung dienen (sogen. gemischt genutzte Wirtschaftsgüter), nach § 12 Nr. 1 EStG nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn sie so gut wie ausschließlich beruflich genutzt werden oder aber eine Aufteilung in Werbungskosten und in nicht abziehbare Aufwendungen der Lebensführung anhand von objektiven Merkmalen und Unterlagen zutreffend und leicht nachprüfbar möglich ist. Computer zählen grundsätzlich zu diesen gemischt genutzten Wirtschaftsgütern. Sie sind nicht schon ihrer Art nach nur dem beruflichen Bereich zuzuordnen, sondern können vielmehr im privaten und beruflichen Bereich verwendet werden. Für die Frage des Werbungskostenabzugs ist von den folgenden Grundsätzen auszugehen:

Zunächst ist zu prüfen, wie der Computer beschaffen ist und welche Einsatzmöglichkeiten er eröffnet.

- Handelt es sich um sog. Spielcomputer, die nur mit einsteckbaren Spielcassetten zu betreiben sind oder die nur fest eingebaute Spiele enthalten, so spricht schon der objektive Charakter für eine ausschließliche private Verwendung.
- Handelt es sich um sog. Hand-Held-Computer, die auch als Aktentaschen- bzw. Pocket-Computer bezeichnet werden, bestehen keine Bedenken, generell von einer so gut wie ausschließlichen beruflichen Nutzung auszugehen, wenn die berufliche Nutzung glaubhaft gemacht ist. Diese Geräte verfügen über eine eigene Anzeige und sind aufgrund ihrer technischen Ausstattung regelmäßig für eine berufliche Verwendung gedacht. Für private Heim- und Videospiele sind sie grundsätzlich nicht geeignet.
- Bei Computern, die wegen ihrer Beschaffenheit eine berufliche und private Nutzung zulassen (z. B. solche mit Cassetten- oder Diskettenlaufwerk, Schreibmaschinentastatur, Bildschirm, Drucker) läßt der objektive Charakter des Wirtschaftsguts nicht ohne weiteres auf den tatsächlichen Verwendungszweck schließen. In diese Kategorie gehören die sog. Heimcomputer und die Personalcomputer. Umfragen haben ergeben, daß die Anschaffung von Heimcomputern

vielfach durch außerberufliche Gründe veranlaßt oder zumindest mitveranlaßt wird. Darüber hinaus sollen 70 v. H. der Befragten erklärt haben, den Computer u. a. auch für Spielzwecke zu verwenden. Ferner stellt die Verkaufswerbung bei Heimcomputern bis zum Preis von 2000 DM die spielerische Entspannung und Erprobung in den Vordergrund. Da eine zutreffende und leicht nachvollziehbare Aufteilung der Kosten für Heim- und Personalcomputer wegen ihrer verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten nicht möglich ist, kommt nach den o. a. Grundsätzen des BFH eine steuerliche Berücksichtigung nur in Betracht, wenn das Gerät so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall gesondert zu überprüfen. Auf eine solche Einzelüberprüfung kann auch bei Angehörigen bestimmter Berufsgruppen wegen der bereits erwähnten vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten eines Computers und der Tatsache, daß insbesondere Heimcomputer gegenwärtig ein weit verbreitetes privates Hobby sind, nicht verzichtet werden. Die steuerlichen Folgerungen sind aus äußeren, objektiv feststellbaren Umständen abzuleiten. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers, in der das Aufgabengebiet des Arbeitnehmers beschrieben und der Einsatz des privat angeschafften Computers bestätigt wird, ist sachdienlich, wenngleich durch eine solche Bescheinigung naturgemäß lediglich die berufliche Nutzung glaubhaft gemacht, der Umfang der privaten Nutzung jedoch nicht erhellt werden kann. Die untergeordnete Bedeutung der privaten Nutzung kann letztlich nur vom betroffenen Arbeitnehmer selbst glaubhaft gemacht werden. Entscheidend für die Abzugsfähigkeit bleibt aber die Gesamtwürdigung des jeweiligen Einzelfalles. Dabei kommen insbesondere folgende Kriterien in Betracht:

1. Steht der selbst angeschaffte Computer am Arbeitsplatz des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber, kann eine nennenswerte private Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Hat der Arbeitnehmer ohne Arbeitsplatz beim Arbeitgeber (z. B. Reisevertreter) zur Anschaffung des Computers vom Arbeitgeber einen nicht nur unbedeutenden Zuschuß erhalten und erledigt er mit dem Computer laufend sämtliche

* Fundstelle LStK Baden-Württemberg, § 9 EStG, Fach 9, Karte 7

anfallenden Arbeiten (Korrespondenz, Buchhaltung, Kundenkartei), so dürfte die private Mitbenutzung als von untergeordneter Bedeutung einzustufen sein.

3. Erwirbt oder entwickelt der Arbeitnehmer eine Vielzahl von berufsspezifischen Programmen, so spricht auch dies für die Anerkennung des Computers als Arbeitsmittel.
4. Ein hoher finanzieller Aufwand (Personalcomputer ab etwa 2000 DM) oder ein Zuschuß des Arbeitgebers kann als weiteres Indiz für die berufliche Veranlassung angesehen werden.
5. Nutzt der Arbeitnehmer seinen Computer nicht unmittelbar für berufliche Zwecke, sondern in erster Linie, um Grundkenntnisse in der Computertechnik zu erwerben und so etwaigen dahingehenden Anforderungen seines Arbeitsplatzes gewachsen zu sein, so spricht dies zunächst für eine private Mitveranlassung. Die vorgenommenen Anwendungsübungen dürften sich in diesen Fällen nicht nur auf den beruflichen Bereich beschränken. Wenn aber das Erwerben der Grundkenntnisse konkret beruflich notwendig ist, z. B. um selbst berufsspezifische Programme zu entwickeln oder nachzuvollziehen, können die Aufwendungen Werbungskosten darstellen.
6. Auch Arbeitnehmer, die ihre Geräte im Rahmen der allgemeinen Lebensführung erworben haben, verarbeiten mitunter nach dem Erwerb

der Grundkenntnisse Probleme aus ihrem Berufsbereich. Hier können die Absetzungen für Abnutzung Werbungskosten sein, wenn nunmehr der Computer so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird.

7. Berufet sich ein Arbeitnehmer darauf, daß bei seinem Arbeitgeber mit Computern gearbeitet werde und er sich deshalb zu Hause auf seine Berufstätigkeit vorbereiten müsse, so ist darauf abzustellen, ob der Arbeitnehmer zu Hause ein Gerät hat, dessen Ergebnisse im Betrieb technisch weiterverarbeitet werden können (z. B. gleiche Computersprache). Andernfalls dürfte der Erwerb privat mitveranlaßt sein.
8. Das Fehlen eines Druckers kann gegen eine so gut wie ausschließlich berufliche Nutzung sprechen.
9. Wird anstelle eines Datensichtgerätes ein handelsübliches Farbfernsehgerät angeschafft und verwendet, spricht dies gegen eine so gut wie ausschließlich berufliche Nutzung.
10. Hat der Arbeitnehmer in Ausbildung befindliche Kinder, so kann widerlegbar eine private Mitbenutzung des Computers von nicht nur untergeordneter Bedeutung vermutet werden.

Sind die Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers ausnahmsweise beruflich veranlaßt, so ist regelmäßig von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren auszugehen. Abschn. 30 Abs. 3 LStR ist zu beachten.

Datenbanken

Volltext-Datenbanken und juristische Informationssuche: Mit dem Rücken zur Zukunft

Robert C. Berring

Teil 2

- II. Das neue Paradigma: Das Auftreten von LEXIS und WESTLAW
 - A. Die Entwicklung des Systems
 - B. Die Struktur des Systems: Volltext-Datenbanken und Freitextsuche
 - C. Stärken und Schwächen des Systems
 1. Die mechanische Begrenzung des Systems: Die Effizienz der Freitext-Suche
 - a. Das Wiederauftauchen des Themas: Die Studie von Blair und Maron

(Fortsetzung von Teil 1, IuR 1/1987, S. 5-11.)

II. Das neue Paradigma: Das Auftreten von LEXIS und WESTLAW

A. Die Entwicklung des Systems

Das LEXIS-System startete in der Mitte der siebziger Jahre auf nationaler Ebene. Die enormen Kosten für den Aufbau einer Volltext-Datenbank für das Fallrecht stellten eine bedeutende Startbarriere dar; aber „Mead Data Central“ hielt durch. Mit aktiver Unterstützung der Anwaltsvereinigungen auf Staatsebene wurde die LEXIS-Datenbank schließlich so ausgebaut, daß sie gerichtliche Entscheidungen aus allen Bundesstaaten enthielt. Die Geschichte dieser Expansion ist